

## **BEKANNTMACHUNG**

### **Vollzug des Baugesetzbuches und der Bayerischen Bauordnung - Erteilung einer Baugenehmigung -**

#### **Nachbarbeteiligung und Beteiligung der Öffentlichkeit gem. den Art. 66 & 66a BayBO**

Es wird öffentlich bekannt gemacht, dass die Stadt Forchheim mit Bescheid 2023/457 vom 05.08.2024 für das Baugrundstück in 91301 Forchheim, Bürgerwald, Flurnummer 1785/4, Gemarkung Forchheim die bauordnungsrechtliche Genehmigung für die Errichtung eines Hochbehälters zur öffentlichen Trinkwasserversorgung erteilt hat.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können von sämtlichen Beteiligten nach Art. 29 BayVwVfG während der allgemeinen Parteiverkehrszeiten (Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und donnerstags von 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr) im Stadtbauamt, Dienststelle Bauordnung, Denkmalschutz und -pflege, Bayreuther Straße 6, 91301 Forchheim im 1. Obergeschoss eingesehen werden. Wir bitten Sie, bei geplanter Einsichtnahme vorab einen Termin zu vereinbaren. Die Kontaktdaten unserer Dienststelle können Sie dem Internetauftritt der Stadt Forchheim entnehmen.

Die Zustellung der Baugenehmigung an die Eigentümer der benachbarten Grundstücke wird hiermit durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt. Mit Ablauf einer Frist von einem Monat nach der Bekanntmachung des Bauvorhabens sind alle öffentlich-rechtlichen Einwendungen gegen das Bauvorhaben ausgeschlossen.

Das Bauvorhaben war genehmigungspflichtig. Der Antragsteller hat unter Beifügung der erforderlichen Bauvorlagen schriftlich die baurechtliche Genehmigung bei der als Baugenehmigungsbehörde zuständigen Großen Kreisstadt Forchheim beantragt. Der Bauantrag wurde von der Unteren Bauaufsichtsbehörde geprüft. Soweit geboten, wurden die zu beteiligenden Behörden angehört, Gutachten eingeholt und durch Rotstifteintrag in den Plänen oder Auflagen in den Beiblättern des Bescheides, auf die Einhaltung bestehender gesetzlicher Forderungen hingewiesen.

Die geplanten Wasserspeicher sollen im Bürgerwald der Stadt Forchheim nebst einer bestehenden Speicheranlage errichtet werden. Der Standort selbst ist aufgrund seiner geographischen Höhenlage besonders für diesen Zweck geeignet. Der Speicher soll die öffentliche Trinkwasserversorgung im Stadtgebiet der Großen Kreisstadt Forchheim sicherstellen. Die unterirdischen Bestandteile der bestehenden Speicheranlage sollen stillgelegt und zugeschüttet werden. Lediglich das Turmhaus, welches die Anlagen bisher erschlossen hat, soll erhalten werden. Nördlich des Bestandes ist die neue Speicheranlage vorgesehen. Um die Anlage errichten zu können muss auf dem Baufeld ein Teil des Baum- und Gehölzbestandes gerodet werden (ca. 4.402,46 - 5.632,45m<sup>2</sup> bis zur Baumfallgrenze)

Die neuen Speicher werden innerhalb eines Gebäudes errichtet. Die äußeren Abmessungen des Gebäudes betragen ca. 26,60m in der Länge und ca. 14,50m in der Breite. Der Baukörper wird durch ein Satteldach (Neigung ca. 15°) abgeschlossen. Ein Teil der Dachfläche soll mit einer PV-Anlage ausgestattet werden. Die maximale Firsthöhe beträgt ca. 11,00m über dem geplanten Gelände. Innerhalb des Gebäudes befinden sich zwei zentrale zylindrische Trinkwasserkammern. Diese besitzen jeweils einen Durchmesser von ca. 10,90m und eine Höhe von ca. 7,50m. Insgesamt wird somit in Summe ein Volumen von ca. 1.200cbm an Trinkwasser gespeichert. Nördlich des Neubaus sind zudem Stellplätze für das Wartungspersonal vorgesehen. Die gesamte Anlage ist mit einer Einfriedung zur Sicherung geplant.

Die Baugenehmigung konnte erteilt werden, da das Bauvorhaben keinen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegensteht, die im bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren geprüft wurden. (Art. 68 Abs. 1 BayBO). Die Baugenehmigung wird unbeschadet der privaten Rechte Dritter erteilt (Art. 68 Abs. 5 BayBO). Die Große Kreisstadt Forchheim ist zum Erlass dieses Bescheids sachlich (Art. 53 BayBO i. V. m. § 1 Abs. 1 GrKrV) und örtlich (Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG) als Untere Bauaufsichtsbehörde zuständig.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage am Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth in 95444 Bayreuth, Friedrichstr. 16, (Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth) erhoben werden.

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtliche Wirkung. Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt, wird kraft Bundesrecht in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Forchheim, den 05.08.2022  
STADT FORCHHEIM

gez.  
Kindler  
Sachgebietsleiter